

14. August 2023

ARGE Nordrhein-Westfalen  
Rheinischer Fechter-Bund e.V.  
Westfälischer Fechter Bund e.V.  
Sportausschuss



### A. Regelung

Bei Ranglistenturnieren sowie Landesmeisterschaften im Geltungsbereich der ARGE Nordrhein-Westfalen gilt nachfolgend folgende Regelung zum Stellen von Kampfrichtenden:

Ab 3 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	1 Pflichtkampfrichtende
Ab 7 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	2 Pflichtkampfrichtende
Ab 12 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	3 Pflichtkampfrichtende

Maßgebend ist die Gesamtzahl aller wettbewerbsübergreifend tatsächlich erschienenen Athleten je Wettkampftag. Für Mannschaftswettbewerbe gilt die auf der jeweiligen Ausschreibung abgedruckte Regelung.

Die Pflichtkampfrichtenden haben verpflichtend zur Besprechung bei Turnierbeginn zu erscheinen und der Turnierleitung den gesamten Wettkampftag zur Verfügung zu stehen. Abweichungen von der oben genannten Regelung sind nur zu Gunsten des teilnehmenden Vereins möglich.

### Kleidung

Kampfrichtende haben ihrem Einsatz in angemessener und vereinsneutraler Kleidung (Hemd/Bluse) nachzukommen. Dies gilt auch dann, wenn sie an dem jeweiligen Turniertag selbst noch als Fechter am Turnier teilnehmen, Trainer sind oder eine andere Funktion wahrnehmen. Der Einsatz als Kampfrichtende\*r in Fechtkleidung oder Trainingsanzug ist nicht zugelassen.

### B. Ablöse:

#### 1. Höhe der Ablöse

Erscheint ein Verein oder erscheinen Fechter eines Vereins ohne ausreichende Pflichtkampfrichtende, so sind folgende Ablösesummen zu entrichten:

Für den 1. Kampfrichtende*n	100,- €
Für den 2. Kampfrichtende*n	100,- €
Für den 3. Kampfrichtende*n	100,- €

#### 2. Fälligkeit der Ablöse

**Kommentiert [MT1]:** Dies macht natürlich die Planbarkeit schwieriger. Ich würde vorschlagen auf gemeldete Fechtende zu verweisen. Dies ist in soweit wichtig, da eigentlich über die Ablöse vor dem Turnier Ersatz eingekauft / organisiert werden sollte.

**Kommentiert [MT2]:** Wir hatten in der Vergangenheit teils auch mehrere Besprechung, je nach der Organisation des Wettkampftages. Wie ist hier die Handhabe?

**Kommentiert [MT3]:** Ich würde es gut finden, wenn hier dann auch direkt etwas zur Verwendung der Ablöse geregelt wird, da du in diesem Dokument alle Eventualitäten etc. versuchst abzudecken.

14. August 2023

Die Ablöse wird in dem Moment fällig, in dem ein Verein ohne ausreichende Kampfrichtende bei der Besprechung erscheint. Es liegt im Ermessen der Turnierleitung, die Ablöse entweder direkt von einem Vereinsvertreter vor Ort zu kassieren oder durch Inrechnungstellung nachträglich einzufordern. Ebenfalls wird die genannte Ablöse fällig, soweit ein Kampfrichtende\*r ohne Genehmigung der Turnierleitung den Wettkampfort verlässt oder seinen Einsatz als Kampfrichtende\*r verweigert. Abweichungen von den oben genannten Beträgen sind wiederum zu Gunsten eines teilnehmenden Vereins möglich.

### 3. Modul 1-Kampfrichtende

Es ist zu beachten, dass Kampfrichtende mit Modul 1 maximal die Altersklasse jurieren dürfen, der sie selbst angehören und keine Finalgefechte leiten sollen. Finden keine Wettkämpfe statt, die das entsendete Modul 1-Kampfrichtende auf Grund der Regelung leiten kann, entfällt sein Anspruch auf Vergütung und sein entsendender Verein muss diesen ablösen. Der entsendende Verein hat dies eigenständig anhand der Ausschreibung vorab zu prüfen. Im Zweifel ist die Zulassung beim Observateur, hilfsweise beim Veranstalter zu erfragen.

### 4. Aufteilung des Einsatzes:

Es können sich maximal zwei Kampfrichtende einen Einsatz pro Tag teilen, sofern die Einsätze in etwa gleich lang sind, diese nahtlos ineinander übergehen und die gestellten Kampfrichtende\*n die für die stattfindenden Wettbewerbe erforderliche Qualifikation (M1 oder D) vorweisen können. Eine etwaige Aufteilung des Einsatzes soll möglichst im Vorfeld des Turniers, ist jedoch allerspätestens zur Besprechung mit ungefährender Angabe der Uhrzeit der Turnierleitung mitzuteilen.

## C. Versorgung- und Vergütung

### 1. Vergütungssätze

Alle anwesenden Kampfrichtende bekommen eine Aufwandsentschädigung. Diese kann durch Überweisung oder direkt vor Ort bezahlt werden.

Die Vergütung wird nach Landeslizenzstufen wie folgt gestaffelt:

M1 abgeschlossen	25,- €
D Lizenz oder höher	50,- €

Kampfrichtende, die pünktlich zur Besprechung erscheinen und die für die stattfindenden Wettbewerbe erforderliche Qualifikation vorweisen können, müssen von der Turnierleitung angenommen und vergütet werden, auch wenn diese durch einen Verein überschüssig (über die Pflichtkampfrichtenden hinaus) gestellt werden oder diese freiwillig (ohne Entsendung durch einen bestimmten) Verein kampfrichten wollen.

### 2. Auswärtige Kampfrichtende

Kampfrichtende eines anderen Landesverbandes erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie in einem deutschen Landesverband mindestens die D-Lizenz erworben haben. Kampfrichtende eines anderen Landesverbandes mit Modul 1 erhalten die Vergütung, soweit sie das Modul 1 in NRW erworben haben.

14. August 2023

Ausländische Kampfrichtende werden honoriert, wenn sie eine Qualifikation aus ihrem Heimatverband nachweisen können.

3. Bedingungen und Definition für die Tagesvergütung:

a. Grundsatz

Ein Kampfrichtende\*r muss bei der Besprechung anwesend sein und den ganzen Wettkampftag der Turnierleitung zur Verfügung stehen. Er darf erst das Turnier verlassen, wenn das TD oder der Observateur ihn entlässt oder das Turnier am Wettkampfort beendet ist. Im Hinblick auf ein frühzeitiges Entlassen sollen Turnierleitung und Observateur unter Berücksichtigung der aktuellen Kampfrichtendensituation sowie der Länge des Heimwegs für den Kampfrichtende\*n die etwaigen Möglichkeiten prüfen. Ein Anspruch auf frühzeitiges Entlassen besteht jedoch zu keiner Zeit. Der entsendete Kampfrichtende hat in jedem Fall den gesamten Tag zeitlich einzuplanen und seinen Heimweg eigenständig sicherzustellen. Wenn ein Kampfrichtende\*r gegen diese Regel verstößt, verliert er grundsätzlich seinen Anspruch auf die Vergütung und der entsendende Verein wird für ihn ablösepflichtig. Eine gegebenenfalls anteilige Vergütung oder Ablöseforderung liegt im Ermessen der Turnierleitung nach Rücksprache mit dem Observateur.

b. Mehrere Turniere pro Tag an einem Wettkampfort

Der angegebene Tagessatz ist die Maximalhöhe, die Kampfrichtende für einen Tag an einem gleichen Turnierort erhalten können. Dies gilt auch dann, wenn an einem gleichen Tag (laut Ausschreibung) verschiedene Turniere (z.B. morgens Qu-Turnier, nachmittags NRW-Mannschaftsmeisterschaften) stattfinden.

c. Anteiliger Tageseinsatz und Vergütung

Der Veranstalter kann für einen anteiligen Tageseinsatz als Kampfrichtende\*r eine anteilige Vergütung auszahlen, wenn sich mehrere (maximal zwei) Kampfrichtende einen Einsatz über einen Turniertag teilen. Der entsendende Verein hat eigenständig sicherzustellen, dass die Verfügungszeiten nahtlos ineinander übergehen und hat die Aufteilung des Einsatzes spätestens bis zur Besprechung morgens der Turnierleitung anzuzeigen. Im Moment des Wechsels haben beide Kampfrichtende\*n zeitgleich der Turnierleitung Bescheid zu sagen.

Nimmt ein Kampfrichtende\*r innerhalb eines selbigen Turniertages auch selbst als Fechter am Wettkampftag teil und steht der Turnierleitung ansonsten bis zu seiner Entlassung (vgl. a.) vollständig zur Verfügung ist der Einsatz maximal aber auch mindestens mit dem halben Tagessatz zu vergüten.

d. Kurzeinsatz

Ist ein Kampfrichtende auf Grund der Anzahl der für ihn möglichen Gefechte nicht länger als vier Stunden (beginnend ab der Besprechung bis zu seinem letzten Gefecht) im Einsatz, gilt der Einsatz als Kurzeinsatz und es wird nur die hälftige Vergütung fällig.